

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), wird auf Beschluss der Gemeindevorsteherin Pinnow vom 22.09.20 unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV folgende Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung Petersberg

Flur 1

Flurstück: **162/8 und 162/11**
Ortsstraße i.S.v. § 3 Pkt.3 a) StrWG-MV



Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG-MV die Gemeinde Pinnow.
Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Amtsvorsteherin im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, einzulegen.

Glaser

1. Stellv. Bürgermeister

